



An das Bundesministerium für Justiz  
per E-Mail: [team.z@bmj.gv.at](mailto:team.z@bmj.gv.at)

An das Präsidium des Nationalrates  
per Upload: [www.parlament.gv.at](http://www.parlament.gv.at)

Linke Wienzeile 18, 1060 Wien  
ZVR-Zahl: 389759993  
Abteilung Intervention

Dr.<sup>in</sup> Petra Leupold, LL.M. (UCLA)  
E-Mail: [petra.leupold@vki.at](mailto:petra.leupold@vki.at)

Dr. Maximilian Eder  
E-Mail: [maximilian.eder@vki.at](mailto:maximilian.eder@vki.at)

**Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Konsumentenschutzgesetz, das Verbrauchergewährleistungsgesetz und das Verbraucherbehördenkooperationsgesetz geändert werden (Warenreparaturrichtlinie-Umsetzungsgesetz – WaRUG)**

Wien, am 16.4.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verein für Konsumenteninformation dankt für die Einladung zur Stellungnahme und nimmt zum oben genannten Entwurf Stellung wie folgt:

### **Einleitende Bemerkungen**

Mit dem gegenständlichen Entwurf beabsichtigt der österreichische Gesetzgeber die Warenreparatur-Richtlinie (RL [EU] 2024/1799) umzusetzen. Das von der Richtlinie angestrebte Ziel der Förderung von Reparaturen, um nachhaltigeren Konsum zu begünstigen, unterstützt der Verein für Konsumenteninformation ausdrücklich. Nachhaltiger Konsum und Produktion sind Schlüsselaspekte der nachhaltigen Entwicklung und wurden dementsprechend auch von den Vereinten Nationen in der Agenda 2030 als *Sustainable Development Goals* (SDGs) benannt.

Die Warenreparatur-Richtlinie ist vollharmonisierend (Art 3 RL); insofern ist der vorliegende Entwurf in seinen Grundzügen alternativlos. Allerdings gewährt der Richtliniengeber den nationalen Umsetzungsgesetzgebern auch Spielräume, um Bestimmungen umzusetzen oder beizubehalten, die zur besseren Erreichung der Ziele der Richtlinie geeignet sind. Der vorliegende Entwurf, der sehr nahe am Richtlinientext

bleibt, nützt diese Spielräume aus Sicht des Vereins für Konsumenteninformation nicht ausreichend. Teilweise bleibt der Entwurf auch hinter dem Richtlinienentwurf zurück.

### Zu Artikel 1 (Änderung des KSchG)

#### a) Zu Art 1 Z 1 - § 5d Abs 3 Z 4 KSchG

Der Entwurf sieht (entsprechend Art 4 Abs 5 Warenreparatur-RL) für Reparaturbetriebe, die ein Europäisches Formular für Reparaturinformationen zur Verfügung stellen, einen Kontrahierungszwang für einen Zeitraum von 30 Kalendertagen vor.

Der im Entwurf vorgesehene Mechanismus sieht vor, dass der Reparaturbetrieb „*verpflichtet [ist], einen Vertrag über die Reparaturdienstleistung zu diesen Bedingungen abzuschließen*“, wenn der Verbraucher die Bedingungen im Formular fristgerecht akzeptiert hat. Die vorgesehene Abgabe einer weiteren Willenserklärung des Unternehmers nach Annahme durch den Verbraucher ist obsolet. Nach dem Richtlinienentwurf ist der Reparaturbetrieb bereits unmittelbar nach dem Akzept des Verbrauchers „*verpflichtet, die Reparaturdienstleistung zu diesen Bedingungen zu erbringen*“. Dies entspricht auch dem österreichischen System des Vertragsschlusses (§§ 861 f ABGB): der Reparaturbetrieb macht dem Verbraucher ein Angebot via Formular, das dieser annimmt. Der Gesetzestext sollte daher dahingehend adaptiert werden, dass der Reparaturbetrieb nach der Annahme der Bedingungen durch den Verbraucher ohne weitere Abgabe einer Willenserklärung verpflichtet ist, die Reparaturdienstleistung zu diesen Bedingungen durchzuführen.

#### b) Zu Art 1 Z 2 - § 9b Abs 1 KSchG

Die Reparaturverpflichtung betrifft Waren, für die unionsrechtliche Verpflichtungen im Hinblick auf die Reparierbarkeit bestehen. Wenn ein Hersteller diesen Anforderungen nicht gerecht wird, liegt ein Sachmangel vor. Daraus folgt zwingend, dass ein Hersteller sich nicht auf die faktische Unmöglichkeit der Reparatur berufen kann, die sich daraus ergibt, dass er nicht dafür gesorgt hat, dass die Ware den Anforderungen an die Reparierbarkeit genügt. Dies sollte im Gesetzestext klargestellt werden (vgl etwa die Klarstellung in Abs 6 leg cit).

### Zu Artikel 2 (Änderung des VGG)

#### a) Zu Art 2 Z 2 - § 10 Abs 2a VGG

Der vorliegende Entwurf sieht bei Durchführung einer Verbesserung eine einmalige Verlängerung der Gewährleistungsfrist um ein Jahr vor; dies entspricht der Mindestvorgabe der Warenreparatur-RL, die allerdings ausdrücklich die Beibehaltung oder Neueinführung längerer Fristen ermöglicht (Art 16 Z 2 lit b).

Im Falle der Gesetzwerdung wäre der Entwurf eine erhebliche Verschlechterung im Verhältnis zur bisherigen Rechtslage und würde das Ziel der Richtlinie daher konterkarieren: Nach ständiger Rechtsprechung beginnt die gesamte Gewährleistungsfrist im Falle der Verbesserung erst ab Vollendung der Verbesserung zu laufen (RIS-Justiz RS0018921). Überdies würde dies auch bedeuten, dass Verbraucher:innen gegenüber Unternehmer:innen benachteiligt werden, denen im Fall von Gewährleistungsansprüchen im B2B-Geschäft weiterhin die (bei beweglichen Sachen) zweijährige Frist nach Verbesserung zur Verfügung steht. Nicht zuletzt würde der Entwurf in seiner derzeitigen Fassung auch dazu führen, dass völlig konträr zur Intention der Richtlinie, Konsument:innen, die Austausch wählen, bessergestellt werden als Konsument:innen, die sich für eine Reparatur entscheiden (Neubeginn der Gewährleistungsfrist für die ausgetauschte Sache; vgl. *Reischauer* in *Rummel/Lukas*, ABGB<sup>4</sup> § 933 Rz 132). Um dieses offenkundig unbillige Ergebnis zu vermeiden, sollte Verbraucher:innen nach Durchführung der Reparatur jedenfalls noch eine zweijährige Gewährleistungsfrist zur Verfügung stehen.

Um dem Ziel der Richtlinie, Reparaturen zu fördern, zu entsprechen, wäre aus Sicht des Vereins für Konsumenteninformation darüber hinaus eine Privilegierung der Verbesserung im Verhältnis zum Austausch geboten. Dafür müsste die Fristverlängerung bei Reparatur/Verbesserung signifikant länger sein als beim Austausch. Sachgerecht wäre eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist um drei Jahre im Falle einer Verbesserung.

#### b) Zu Art 2 Z 5 - § 13 Abs 2 VGG

Nach dieser Bestimmung kann der Unternehmer auf ausdrücklichen Wunsch des Verbrauchers beim Austausch eine überholte Ware bereitstellen. Diesbezüglich sollte aus Sicht des Vereins für Konsumenteninformation klargestellt werden, dass im Sinne der Rechtsprechung des OGH zum Minderwert trotz Reparatur (6 Ob 240/19s VbR 2021/7; 6 Ob 85/22a VbR 2023/96) dem Verbraucher diesfalls ergänzend eine Preisminderung zusteht, weil andernfalls die Äquivalenz von Leistung und Gegenleistung gestört wäre.

### **(Noch) nicht umgesetzte Richtlinienbestimmungen**

#### a) Art 13 Warenreparatur-RL

sieht vor, dass Mitgliedstaaten mindestens eine Maßnahme zur Förderung der Reparatur ergreifen. Diese Maßnahmen sind (allerdings erst bis 31. Juli 2029) an die Europäische Kommission zu berichten (Art 13 Abs 2 Warenreparatur-RL). Im Hinblick auf eine noch effektivere Erreichung der Ziele der Richtlinie wäre die Benennung und gesetzliche

Verankerung von entsprechenden Maßnahmen zur Förderung der Reparatur bereits im Rahmen dieser Gesetzesinitiative wünschenswert.

b) Art 15 Warenreparatur-RL

sieht vor, dass Mitgliedstaaten wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen für Verstöße gegen die Reparatur- und Informationspflichten in Art 4-6 Warenreparatur-RL zu erlassen haben. Diese Vorschriften und Maßnahmen sind der Europäischen Kommission bis 31. Juli 2026 zu berichten.

Der Entwurf enthält keine Vorschriften, die diese Bestimmung umsetzen. Sanktionen für Verstöße, die der Richtlinie entsprechen, könnten beispielsweise (der Höhe nach abschreckende) Verwaltungsstrafen und/oder der Entfall von Vergütungsansprüchen (wie beispielsweise in § 9 Abs 5 VKrG vorgesehen) sein.

Mag. (FH) Wolfgang Hermann

Geschäftsführer

Verein für Konsumenteninformation